

Stand 02.10.2019

## Finanzstatut der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Minden-Lübbecke

### **§ 1: Die/Der Schatzmeister\*in**

Die/Der Schatzmeister\*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes gemäß der Satzung in der aktuellen Fassung.

Die/Der Schatzmeister\*in legt jedes Jahr einen Entwurf eines Haushaltsplanes vor.

### **§ 1a: Die Geschäftsführung**

Die/Der Schatzmeister\*in wird von der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Kreisverbandsfinanzen unterstützt.

Der Kreisverband kann für diese Aufgaben eine/n gesonderte/n hauptamtliche/n Geschäftsführer\*in einstellen.

### **§ 2: Der Kreisfinanzrat**

Die/Der Schatzmeister\*in bildet zusammen mit den Ortsschatzmeister\*innen den Kreisfinanzrat der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Minden-Lübbecke. Der Kreisfinanzrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Schatzmeister\*innen auf Orts- und Kreisebene herzustellen, bzw. zu verbessern. Im Kreisfinanzrat sollen wesentliche finanzielle Angelegenheiten, die die Partei betreffen oder interessieren, erörtert werden.

Der Kreisfinanzrat tagt auf Wunsch/Bedarf einer Schatzmeisterin / eines Schatzmeisters.

Koordiniert wird die Arbeit des Kreisfinanzrates von der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Kreisverbandes zusammen mit der/dem Schatzmeister\*in

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bundeseinheitlich 1 % des Nettoeinkommens. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, Sondervereinbarungen zu treffen. Dabei ist der Beitragsanteil an Bund, Land und Bezirksverband zu berücksichtigen. (Sozialklausel).

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband direkt von den Mitgliedern eingezogen.

Kommunale Mandatsträger\*innen von Bündnis 90/Die Grünen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 4: Beitragsabführung**

Der Kreisverband zahlt pro Monat und Mitglied einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband, erhebt der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband der von der BDK festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.

Der Kreisverband zahlt nach Abführung der Mitgliedsanteile an Landesverband und Bezirksverband die Hälfte der verbleibenden Mitgliedsbeiträge an die Ortsverbände spätestens bis zum 31.03. eines Folgejahres, sofern sie nicht gegen Forderungen aufzurechnen sind.

Die Feststellung der Mitgliederstärke erfolgt zum 31.12. anhand der zu diesem Zeitpunkt beim Kreisverband gemeldeten Mitgliederzahlen.

Die Mitgliederzahlen sind mit dem Ortsverband spätestens zum Jahresende abzustimmen. Die Mitgliederlisten sind aus Datenschutzgründen vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5: Kassenführung des Kreisverbandes**

Der/die Schatzmeister\*in und der Vorstand sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie werden dabei unterstützt von der Geschäftsführerin.

Aufgaben, die über den Bedarf des allgemeinen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen eines Beschlusses der Organe des Kreisverbandes.

Überweisungsaufträge sind grundsätzlich von der Schatzmeister\*in und der Geschäftsführung zu unterschreiben.

Für Urlaubszeiten oder sonstige Zeiten, in denen die Schatzmeister\*in abwesend ist, bestimmt der Kreisvorstand eine/n Stellvertreter\*in.

Die Schatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

Die Buchhaltung wird mit dem Programm Sherpa durchgeführt. Außerdem kann die Schatzmeister\*in eine Barkasse führen.

Die Geschäftsführerin des Kreisverbandes verwaltet die Hauptbarkasse und führt das Kassenbuch, sammelt Rechnungen und Belege, bearbeitet Überweisungsaufträge per online-banking und legt die Kontoauszüge ab. Hat der Kreisverband mehr als eine/n GeschäftsführerIn führt jeder/r eine Barkasse. Für jede Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.

#### **§ 6: Kassenführung der Ortsverbände**

Die Ortsverbände führen ein Parteikonto und benennen eine/n Ortsschatzmeister\*in. Der/die Ortsschatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung der Ortsverbände verantwortlich.

Der/die Ortsschatzmeister\*in führt das Kassenbuch, sammelt Rechnungen und Belege, bearbeitet Überweisungsaufträge und legt die Kontoauszüge ab. Kassen- und Kontobewegungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Damit wird gewährleistet, dass die zur Erteilung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht vorgesehenen Stichproben möglich sind.

Die Einreichungsfrist der Unterlagen für die Buchungen des/der Kreisschatzmeister\*in gemäß Vorgabe vom LV – in der Regel 30. Januar des Folgejahres – muss eingehalten werden.

Reichen einzelne Ortsverbände die Kassen- und Bankbelege trotz dreimaliger Mahnung nicht rechtzeitig bei dem/der Kreisschatzmeister\*in ein, ist der Kreisverband berechtigt, dem Ortsverband das Recht auf selbständige Führung eines Parteikontos abzusprechen. Der Ortsverband ist in der dritten Mahnung auf die Möglichkeit hinzuweisen.

### **§ 7: Rechenschaftsberichte**

Der/die Kreisschatzmeister\*in ist verpflichtet, für die fristgerechte Vorlage des jährlich zu erstellenden finanziellen Rechenschaftsberichtes beim Landesverband zu sorgen. Dazu legen die Ortskassierer\*innen dem Kreisvorstand bis Ende Januar die Belege ihrer Ortsverbände vor.

Die Spendenquittungen für die Mitglieder werden vom Kreisverband nach Abschluss des Rechenschaftsberichtes für die jeweiligen Ortsverbände ausgestellt und unverzüglich verschickt, bzw. spätestens bis zum 1. April eines nächsten Jahres zugestellt.

Spendenquittungen für Nichtmitglieder sind nach Vorlage der Einzahlungsbelege jederzeit möglich.

### **§ 8: Parteienfinanzierungszuschüsse und kreisinterner Finanzausgleich**

Der Kreisverband erhält Zuschüsse nach dem Parteienfinanzierungsgesetz. Diese Zuschüsse behält der Kreisverband. Er bestreitet finanziell jedoch auch die Wahlkämpfe der Bundestags-, Europa- und Landtagswahl, dies beinhaltet die Plakate und Großflächenplakatbestellung.

### **§ 9: Abschlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Landes- und des Bundesverbandes.